

**Freiflächengestaltung**

Kürzel	Bot. Name	Dt. Name	Anmerkung / Qualität
Ac. x fr. 'A'	Acer x freemantii 'Autumn Blaze'	Herbst-Flammen-Ahorn	SIB 4xv, mB, SU min. 40/45
Aj. x sp.	Abrus x spaethii	Purpur-Erie	SIB 4xv, mB, SU min. 40/45
Ce. au.	Celtis australis	Europäischer Zürgelbaum	SIB 4xv, mB, SU min. 40/45
Fr. or.	Fraxinus ornus	Blumen-Esche	SIB 4xv, mB, SU min. 40/45
Li. st.	Liquidambar styraciflua	Amberbaum	SIB 4xv, mB, SU min. 40/45
Li. tu.	Liriodendron tulipifera	Tulpenbaum	SIB 4xv, mB, SU min. 40/45
Pl. pe.	Pinus peuce	Mazedonische Kiefer	SIB 4xv, mB, SU min. 40/45
So. ja.	Sophora japonica	Japanischer Schnurbaum	SIB 4xv, mB, SU min. 40/45
Zo. se. 'G'	Zelkova serrata 'Green Vase'	Japanische Zelkove	SIB 4xv, mB, SU min. 40/45

**Baumpflanzungen "Grünes Dach"**

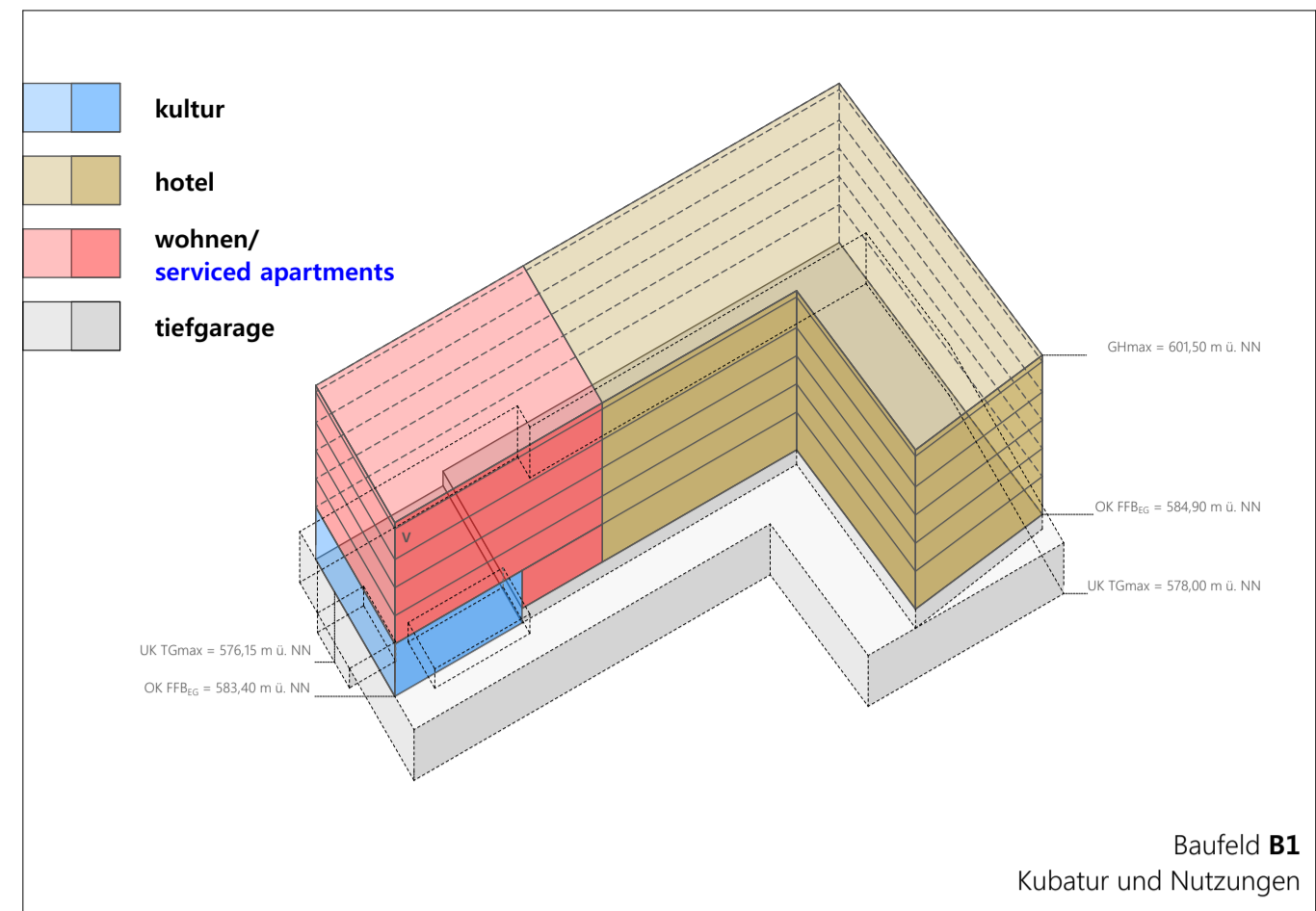
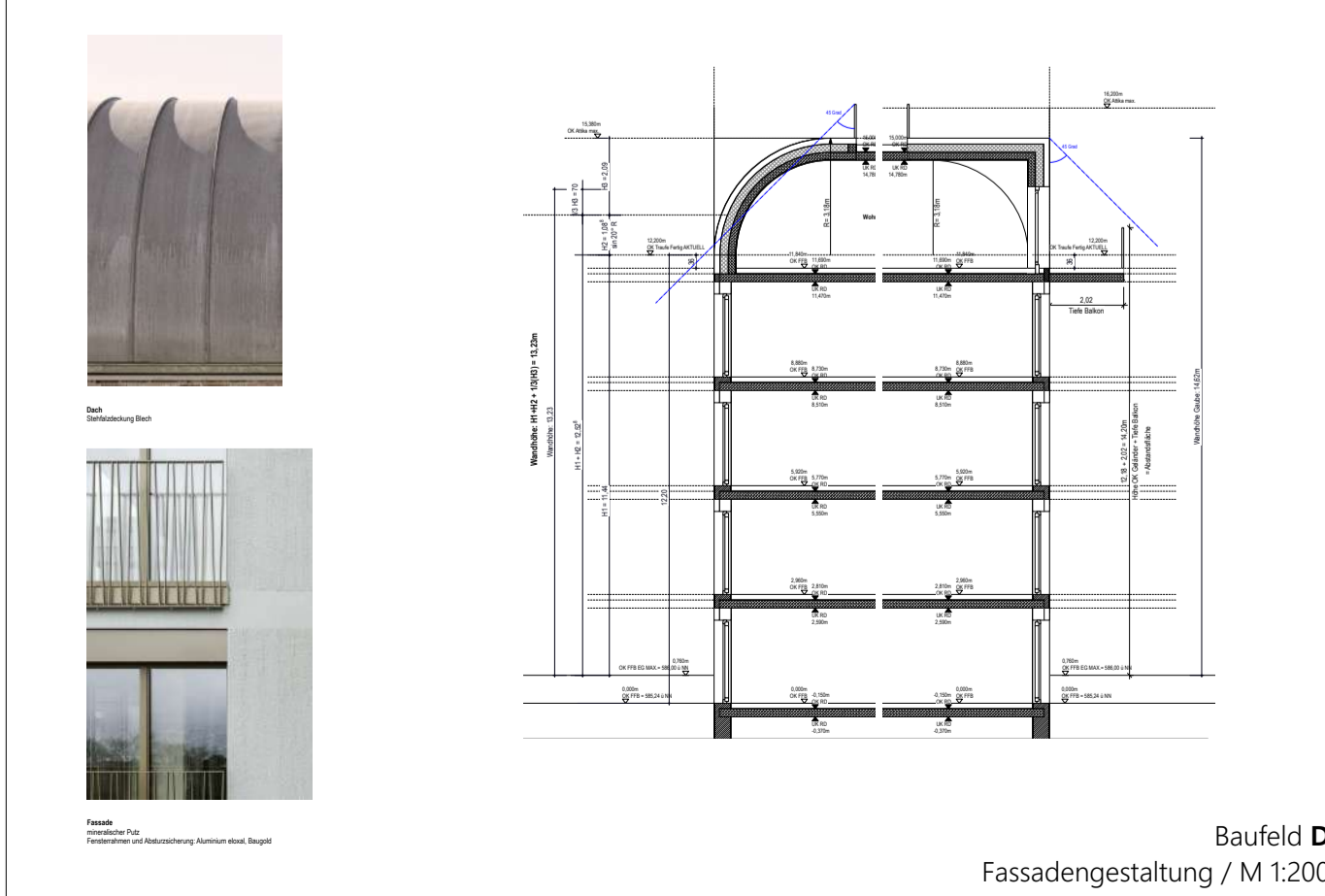
Folgende Bäume aus der vorigen Baumliste sind im Geltungsbereich des Europaplatzes mit den angegebenen Qualitäten mindestens zu pflanzen:

- Biergarten / südlich Baufeld B3 = 4
- Lechbögen zwischen Biergarten und Europaplatz = 4
- Europaplatz = 22
- Entlang der Von-Kühlmann-Straße = 3

Die Lage der Bäume darf gegenüber der Planzeichnung um bis zu 5 Meter abweichen. Aus der vorigen Baumliste sind von den aufgeführten Baumarten jeweils mindestens 2 zu verwenden. Die Gesamtsumme der Bäume darf einen Wert von 34 nicht überschreiten.

**Pflanzlegende**

- Pflaster im Passe-Verband
- Pflaster allgemein
- Wassergebundene Decke
- Lechkiesel
- Müllaufstellfläche
- Sitz- und Trittstufen Beton
- Rinne
- Schlitzrinne
- Abgrenzung der Ausgleichsflächen
- Rand- und Leistensteine
- neu zu pflanzender Baum
- Bestandsbaum
- freiwachsende Sträucher Höhe bis 1,50 Meter
- private Grünfläche
- Grundstücksgrenze, geplant
- möglicher Gebäudezugang mit geplanter Eingangshöhe

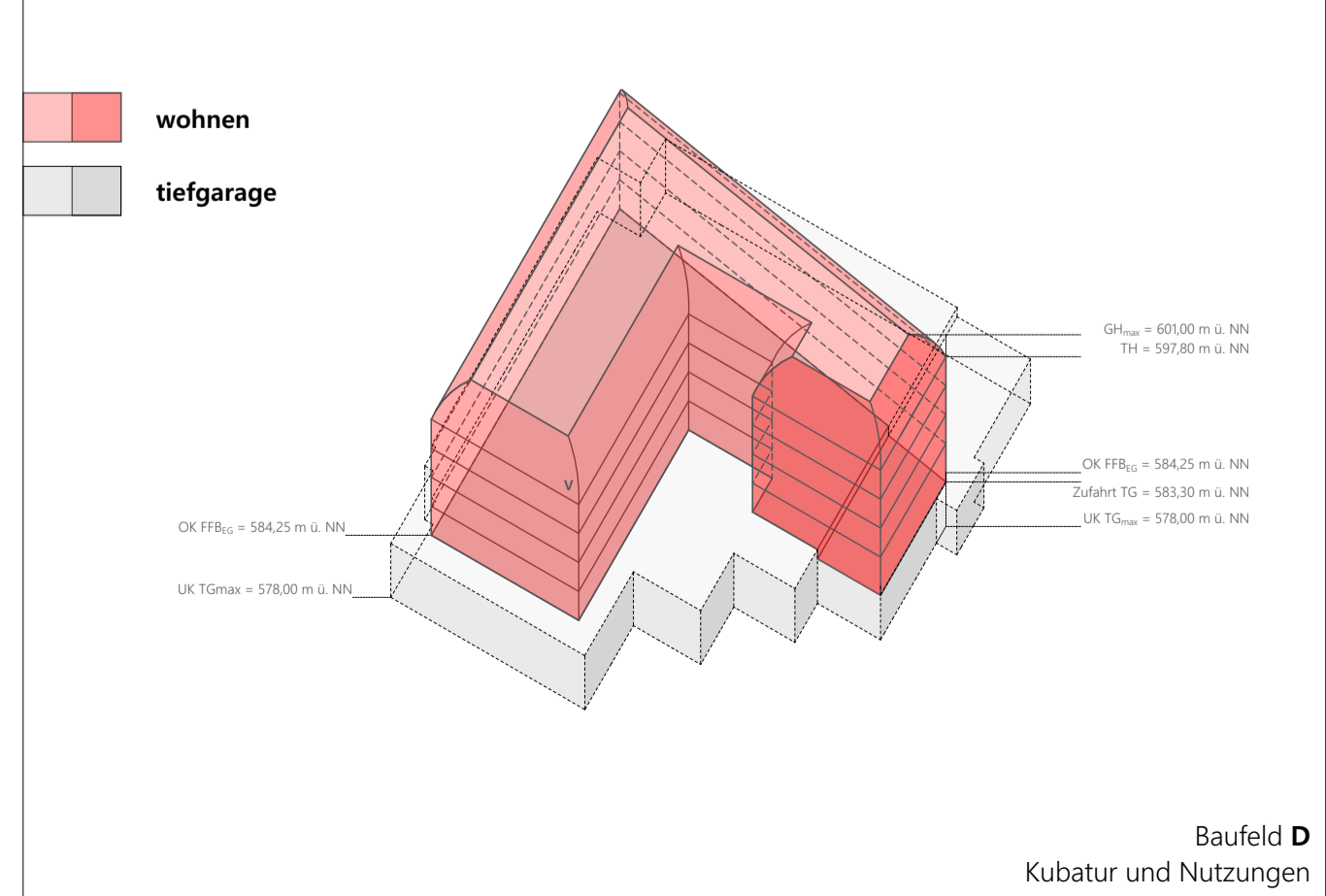


**Schallschutz**

- Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm, vom 26.08.1998, GMBI 1998, Nr. 26 S. 503. Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) zu beachten.
- Technische Anlagen im Geltungsbereich sind nach dem Stand der Lärmschutz- sowie der Schwingungsisolierungstechnik zu errichten, zu betreiben und zu warten. Körperschallmindernde Anlagenteile sind von luftschallabstrahlenden Anlagenteilen zu entkoppeln. Die Geräusche der Anlagen dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig sein.
- Die schalltechnische Untersuchung (Projekt-Nr. 1304-2025 SU V01) vom 05.11.2025 sowie die Betriebsbeschreibungen zum Kulturpavillon und Hotel vom 26.06.2025 sind Grundlage der Planung.
- Während Veranstaltungen im Kulturpavillon ist die Besucheranzahl auf maximal 200 beschränkt.
- Während Veranstaltungen im Kulturpavillon darf der Innenraumpegel von  $L_{A} = 99 / 95$  dB(A) Tag / Nacht nicht überschritten werden.
- Während lärmintensiven Tätigkeiten sind die Türen und Fenster des Kulturpavillons geschlossen zu halten.
- Die folgenden Schalldämm-Maße der Außenbauteile des Kulturpavillons sind mindestens einzuhalten:  $R_w \geq 40$  dB
- Veranstaltungen im Kulturpavillon mit Ende nach 22:00 Uhr sind auf 18 Kalendertage eines Jahres beschränkt.
- Transporte im Rahmen von Veranstaltungen dürfen nur außerhalb der Ruhezeiten gemäß der 18. BImSchV stattfinden und sind auf maximal 2 Lkw mit insgesamt 12 Rollcontainer beschränkt.
- Während der museumspädagogischen Werkstatt im Kulturpavillon ist die Besucheranzahl auf maximal 60 beschränkt.
- Die Abfahrten der Besucher der museumspädagogischen Werkstatt aus der Tiefgarage B2 hat vor 22:00 Uhr zu erfolgen.
- Transporte per Lkw (> 7,5 to) im Rahmen der Hotelnutzung dürfen nur tagsüber in der Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr an Werktagen stattfinden und sind auf maximal 3 Lkw pro Tag mit insgesamt 3 Paletten mittels E-Flurforderfahrzeug mit Leiselaufrollen und 12 Rollcontainer mit Leiselaufrollen beschränkt. (1 Palette entspricht 8 Rollcontainer)
- Die Außenterrasse im Süden des Hotel darf eine Größe von 36 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- Der Schalleistungspegel der technischen Anlagen auf dem Dach darf in Summe  $L_{w} = 84 / 79$  dB(A) Tag / Nacht nicht überschreiten. Ggf. erforderliche Schalldämpfer sind auf das Frequenzspektrum anzupassen wobei insbesondere auf den Frequenzbereich < 250 Hz zu achten ist.
- Der Betrieb eines Lkw eigenen Kühlaggregates (z.B. bei leicht verderblichen Waren) an der Verladezone ist während der Verladung abzustellen. Dies ist durch den Betreiber sicherzustellen.
- Die Fahrbahnoberflächen der Zufahrten zu den Tiefgaragen (Baufeld D) sind befestigt und ohne Unebenheiten (Asphalt oder dergl.) auszuführen.
- Die Abdeckungen der Regenrinnen (Baufeld D) müssen lärmarm ausgeführt werden (z.B. mit verschraubten Gussisenplatten) und die Garagentore nach dem Stand der Technik.
- Die Rampen der Tiefgaragen (Baufeld D) müssen absorbierend ausgekleidet werden (bew. Absorptionsgrad  $\alpha_w \geq 0,6$ ).

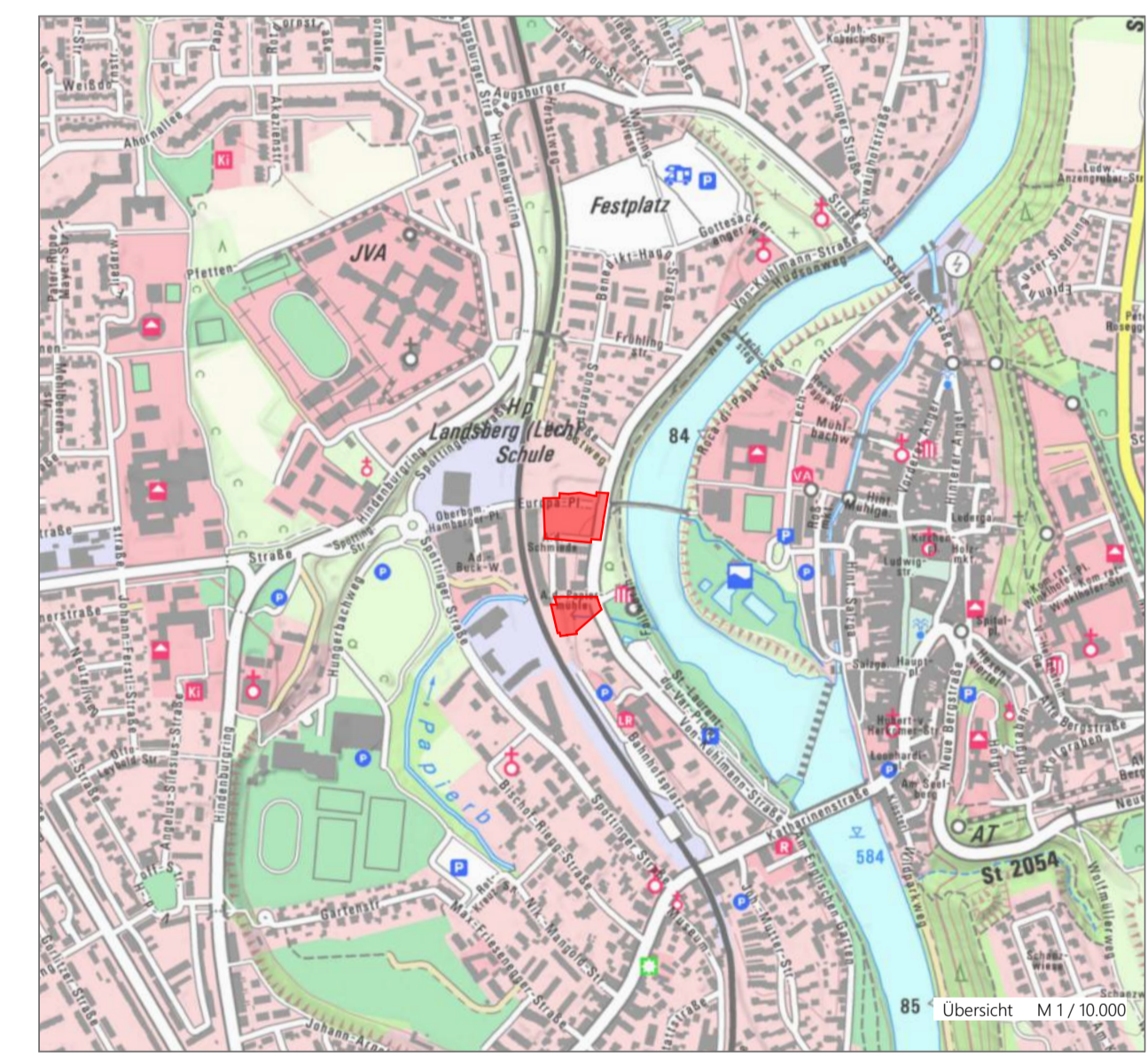
**Hinweis**

Die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ ist eine bauaufsichtlich eingeführte DIN-Norm und damit bei der Bauausführung generell eigenverantwortlich durch den Bauantragsteller im Zusammenwirken mit dem zuständigen Architekten umzusetzen und zu beachten. Bei den festgelegten Bauschalldämm-Maßen handelt es sich um Mindestanforderungen nach der DIN 4109.



**Verfahrensvermerke**

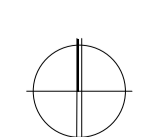
- Ausgefertigt  
Stadt Landsberg am Lech, den \_\_\_\_\_  
Doris Baumgartl - Oberbürgermeisterin



**Stadt Landsberg am Lech**

Vorhaben- und Erschließungsplan zum  
Bebauungsplan Nr. 2152  
"Am Papierbach - 2. vorhabenbezogene Änderung"  
nach § 13a BauGB  
M 1/500

raumsequenz  
donaustraße 38  
87700 memmingen  
t. +49 8331 96 22 30 4  
f. +49 8331 96 22 30 9  
www.raumsequenz.de



Datum	17.06.2026
Plan / Index	
Bearbeitet	sh
Projekt	LL01_23
Grundlage	DFK 08/25